

ZENTRALER RECHTSDIENST
ZRD



An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 31.05.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
29.04.2016

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0035-RD
1/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Morwitzer Thomas
602817

Stellungnahme des BMLFUW zur Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft merkt zur Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes Folgendes an:

Zu § 8a Abs. 7:

Gem. § 8a Abs. 7 beginnt bei rechtzeitiger Beantragung für die Partei die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Es wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Beschluss gleichzeitig auch der belangten Behörde zugestellt wird (gemäß § 31 Abs. 3 VwGVG), da der Beginn der Beschwerdefrist ja auch der belangten Behörde bekannt sein muss. Sollte § 31 Abs. 3 VwGVG nicht auf den Beschluss betreffend Verfahrenshilfe anzuwenden sein, wird um diesbezügliche Klarstellung ersucht.



Zu § 8a Abs. 10:

Mit der Regelung des § 8a Abs. 10 wollte der Gesetzgeber offensichtlich (wie z.B. in § 76 Abs. 5 AVG, Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 76 (Stand 1.1.2014, rdb.at) RZ 68) der „grundsätzlichen Regelung“ des § 2 F-VG folgen. Dies wird das Detailbudget (in der ggst. vereinfachten WFA noch als „Voranschlagsansätze“ bezeichnet) – hier - des BMLFUW belasten.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister

iV Dr. Z a u n e r
elektronisch gefertigt